

**Beschluss Nr. 599/2022**

Schwyz, 23. August 2022 / ju

**Motion M 5/22: Bürgerrecht für Ausländerinnen und Ausländer**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 1. März 2022 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz, Kantonsrätin Carmen Muffler und Kantonsrat Thomas Büeler folgende Motion eingereicht:

*«Eine emotionale und tiefe Bindung zur Heimatgemeinde, in der die Familie unter Umständen bereits seit Generationen lebt, wird mit der Erlangung des Schweizer-Bürgerrechts zusätzlich vertieft. Bereits heute ist das für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz möglich, wobei die sehr hohen Kosten und der "Einbürgerungsprozess" als solches, viele Personen daran hindert, diesen Schritt in Betracht zu ziehen.*

*Viele Ausländerinnen und Ausländer würden es sehr schätzen, ihren Heimatort dort zu haben, wo sie aufgewachsen sind oder seit Jahren ihren Lebensmittelpunkt haben. Falls sich eine Person mit Ausländischem Pass dazu entschieden hat, das Bürgerrecht einer Schwyzer Gemeinde zu erlangen, muss diese die nahezu identischen Prozeduren durchlaufen, wie inländische Personen, die sich neu in einer Schwyzer Gemeinde einbürgern lassen möchten. Eine Änderung dieser Praxis würde dazu führen, dass sich mehr Ausländerinnen und Ausländer in ihrer tatsächlichen Heimatgemeinde einbürgern lassen und sich dadurch noch intensiver mit ihrem Wohnort respektive dann Heimatort, identifizieren und sich für ihn einsetzen würden.*

*In anderen Kantonen sind für die Kosten für Ausländerinnen und Ausländer bei einer Einbürgerung tiefer und das Verfahren einfacher als im Kanton Schwyz. Eine Verfahrens Anpassung im Kanton Schwyz ist aus unserer Sicht angezeigt. Dies auch als Zeichen der Wertschätzung und des Respekts gegenüber den Persönlichkeiten, welche sich teils seit langer Zeit für ihre Gemeinden und Regionen einsetzen. Die Aufwände für die Einbürgerung soll mit einer verhältnismässigen Kanzleigebühr abgegolten werden. Aus genannten Gründen sollen die entsprechenden Paragraphen im Gesetz und der dazugehörigen Verordnung angepasst werden. Dabei soll eine einfachere*

*und günstigere Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer, welche entsprechende Dokumente einreichen, ermöglicht werden. Ein minimaler administrativer und finanzieller Aufwand soll dabei im Fokus stehen.*

*Wir danken dem Regierungsrat für die Ausarbeitung einer passenden Vorlage zur Änderung des betroffenen Gesetzes und der Verordnung.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Anliegen der Motionäre

Die vorliegende Motion ist offensichtlich eine Reaktion auf die am 21. Februar 2022 eingereichte Motion M 4/22 «Gemeindebürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer», welche unterschiedliche Eignungsvoraussetzungen für Schweizer und Ausländer für die Erteilung des Gemeinde- und (wohl auch) des Kantonsbürgerrechts fordert und eine erleichterte Einbürgerung für Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit dem Fokus auf einen minimalen administrativen und finanziellen Aufwand für die Gesuchsteller will. Der Text der vorliegenden Motion ist weitestgehend identisch mit dem Text der Motion M 4/22. Unterschiedlich ist, dass sich die vorliegende Motion auf die die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts durch Ausländer bezieht. Die Motionäre fordern unterschiedliche Verfahren für Ausländer und Schweizer für die Erteilung des Gemeinde- und (wohl auch) des Kantonsbürgerrechts. Sie wollen ein einfacheres und günstigeres Verfahren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländern mit dem Fokus auf einen minimalen administrativen und finanziellen Aufwand für die Gesuchsteller.

### 2.2 Rechtliche Situation im Kanton Schwyz und in der Schweiz

Die Eignungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sind in § 4 Abs. 1 und 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) geregelt und detailliert aufgeführt:

<sup>1</sup> *Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss:*

- a) eine Charta unterzeichnen, mit der er bekundet die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren;*
- b) aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein.*

<sup>2</sup> *Geeignet ist, wer:*

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;*
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;*
- c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;*
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;*
- e) ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;*
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.*

Diese Eignungsvoraussetzungen gelten insbesondere für die Einbürgerung von Ausländern, aber auch von Schweizern. So verlangt die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, dass eine Integration nicht nur in die schweizerischen Verhältnisse, sondern auch in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse erfolgt sein muss (Abs. 2 Bst. a). Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Kantons Schwyz und der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde (Abs. 2 Bst. b). Dies entspricht auch der Dreiteilung von Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht (vgl. dazu Regierungsratsbeschluss Nr. 1325 vom 14. De-

zember 2010, Bericht und Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat zum geltenden Bürgerrechtsgesetz). Anders als andere Kantone kennt das Schwyzer Bürgerrechtsgesetz somit keine unterschiedlichen Eignungsvoraussetzungen für Schweizer Bürger und Ausländer für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländern entscheidet der Kantonsrat über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (§ 12 KBüG). Erst mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheides wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben (Art. 14 Abs. 3 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014, Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0). Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die formellen Voraussetzungen auf Stufe Bund gemäss Art. 9 BüG und die materiellen Voraussetzungen auf Stufe Bund gemäss Art. 11 und 12 BüG erfüllt sind. Das Verfahren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländern im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 15 Abs. 1 BüG). Das kantonale Recht darf jedoch die bundesrechtlichen Mindestvorschriften nicht unterschreiten. Die geforderte Vereinfachung des Verfahrens für die ordentliche Einbürgerung von Ausländern im Kanton und in der Gemeinde findet ihre Grenzen somit bei den bundesrechtlichen Mindestvorschriften.

### 2.3 Haltung des Regierungsrates

Ein Ausländer, der im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung das Gemeindebürgerrecht einer Gemeinde im Kanton Schwyz und damit verbunden das Kantonsbürgerrecht erhalten will, soll nicht nur in die schweizerischen Verhältnisse, sondern auch in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse integriert sein. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde und des Kantons. Hinsichtlich einer Vereinfachung des Verfahrens für Ausländer muss zudem berücksichtigt werden, dass die bundesrechtlichen Mindestvorschriften für die Einbürgerungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Der Regierungsrat findet es nach wie vor richtig, dass bei den Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts für Schweizer Bürger und Ausländer grundsätzlich der gleiche Massstab angewendet wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 5/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggesser  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber